

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Isert  
vom 4. Februar 2005**

geändert mit Änderungssatzung vom 4. April 2012

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Isert hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 26.06.2002 außer Kraft.

Isert, 4. Februar 2005  
Ortsgemeinde Isert

Wolfgang Hörter  
Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Isert**  
**vom 4. Februar 2005**

**I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene
  - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 120 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 200 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 180 €

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstelle 300 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 15 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

**III. Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte**

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofordnung, je Grabstelle 200 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 10 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

**IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

1. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 der Friedhofsatzung) 180 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle 10 €

**V. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, Abräumung des Grabhügels einschließlich Ausschmückung. Zu der Abräumung gehört die Abfuhr des überschüssigen Erdaushubes sowie die Abfuhr der Kränze.

**VI. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 3 b der Friedhofsatzung**

Urnengrabstätte

- a) Reihengrab 250 €
- b) Wahlgrab je Grabstätte 250 €

**VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VIII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

**IX. Pflege der Rasengrabstätten**

- Zuschlag für die Pflege eines Rasenurnenreihengrabes in Höhe von jährlich 10 €  
Zuschlag für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte in Höhe von jährlich 20 €